

# Informationsvorlage



Kreis  
Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 17-0392/2

erstellt am: 07.02.2012

Abteilung: Projektgruppe Draisine

Verfasser/in: Herr Rolf Pfeifer

Aktenzeichen: L-3/3-ÜWB.00

## **Überwaldbahn; hier: Eisenbahnbundesamt - Antrag auf Entwidmung des Flurstückes Nr. 409/24 in der Gemarkung Mörlenbach**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	09.02.2012	Ö	Kenntnisnahme

### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss stimmt der vom Eisenbahnbundesamt mit Schreiben vom 23.01.2012 dargelegten, für das Flurstück Nr. 409/24, Flur 1 in der Gemarkung Mörlenbach, im Bereich des Bahnhofs Mörlenbach, beabsichtigten Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG **nicht** zu. Mit der beabsichtigten Freistellung würde das Ziel des Kreises Bergstraße und der drei Anliegergemeinden Abtsteinach, Mörlenbach und Wald-Michelbach langfristig die Widmung der Strecke als öffentliche Eisenbahnstrecke zu erhalten, um zu gegebener Zeit eine Wiederinbetriebnahme für den Regelverkehr oder auch Museumsbahnverkehr durchführen zu können, konterkarieren und widerspricht dem im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 aufgeführten Ziel der hessischen Landesentwicklung, den Trassenverlauf der Überwaldbahn für eine Wiederinbetriebnahme zu sichern.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf die Anfrage des Eisenbahnbundesamtes vom 23.01.2012 eine ablehnende Stellungnahme zu erstellen.

### **Erläuterung:**

Mit Schreiben vom 23.01.2012 bittet das Eisenbahnbundesamt um Stellungnahme zur beantragten Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken des Flurstück Nr. 409/24, Flur 1 in der Gemarkung Mörlenbach gemäß § 23 AEG. Der Kreis Bergstraße stimmt einer Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken **nicht** zu.

Nach Stilllegung der Überwaldbahn von Mörlenbach nach Unter-Waldmichelbach beschränkte die Deutsche Bahn AG (DB) die Unterhaltungsmaßnahmen für die Strecke und Kunstbauten (Viadukte und Tunnel) auf das unbedingt Erforderliche. Bemühungen des Kreises Bergstraße und der drei Anliegergemeinden Abtsteinach, Mörlenbach und Wald-Michelbach durch eine Nutzung den Erhalt der denkmalgeschützten Trasse zu

sichern, führten im Oktober 2008 zur Gründung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Reaktivierung Überwaldbahn für touristische Nutzung (Draisine)“. Mit der Übernahme der Strecke von der früheren Eigentümerin DB durch den Kreis und die drei Anliegergemeinden mit Kaufvertrag vom 02.12.2008 wurde die Grundlage geschaffen, im Rahmen der beabsichtigten Reaktivierung der Überwaldbahn für Draisinenverkehr die unbedingt erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen an der Strecke und insbesondere der Kunstbauten durchzuführen.

Wichtiges Kriterium aller Beteiligten war und ist der Erhalt der Widmung als „Betriebsanlage einer öffentlichen Eisenbahn“, um so auch die Option einer Reaktivierung für einen eventuellen Museumsbahnbetrieb oder darüber hinaus einer Reaktivierung für den Regelverkehr zu bewahren. Für das Vorhaben im Sinne des § 1HEisenbG wurde zur Genehmigung der für den Draisinenbetrieb erforderlichen Maßnahmen und Einrichtungen an der Strecke von der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Im Planfeststellungsbeschluss vom 21.04.2011 wird daher besonders auf die weiter bestehende Widmung im Punkt C.I.1. „Notwendigkeit und Umfang der Planfeststellung“ hingewiesen. Eine Entwidmung oder auch Umwidmung der Strecke ist durch die Aufsichtsbehörde nicht erfolgt.

Darüber hinaus wurden im Planfeststellungsverfahren erhobene Einwendungen gegen den geplanten Draisinenverkehr zugunsten der Forderung einer eisenbahntechnischen Anbindung der Schienenstrecke an die Weschnitztalbahn des BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland -, Landesverband Hessen e.V., Ortsverband Wald-Michelbach, Hirschhorn, Neckarsteinach, der Interessengemeinschaft PRO Schiene Weschnitztal- und Überwaldbahn und PROBAHN, Landesverband Hessen e.V. wie folgt zurückgewiesen:

*„ Durch das Draisinenvorhaben bleibt die Überwaldbahn in ihrem infrastrukturellen Bestand erhalten. Eine spätere Wiederaufnahme des Eisenbahnbetriebs ist durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen.*

*Im derzeit gültigen Regionalplan Südhessen 2000 (RPS 2000) ist die Reaktivierung der Schienenstrecke Mörlenbach - Wahlen im Grundsatz 71-13 festgelegt. Im Entwurf des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 ist der Trassenverlauf der Schienenstrecke Mörlenbach - Wald-Michelbach - Wahlen (Überwaldbahn) nach dem Ziel Z5.1-12 für eine Wiederinbetriebnahme zu sichern. In der Begründung zum Ziel Z5.1-12 ist die beabsichtigte Aufnahme eines Draisinenbetriebs für die o.a. Strecke aufgeführt.“*

Hierzu wird im Planfeststellungsbeschluss darauf hingewiesen, dass sich aus dem von der Regionalversammlung Südhessen am 17. September 2010 gefassten Beschluss zur Aufstellung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans keine Änderungen hinsichtlich des Ziels der Sicherung des Trassenverlaufs der Schienenstrecke Mörlenbach - Wald-Michelbach - Wahlen für eine Wiederinbetriebnahme einschließlich der Begründung zum beabsichtigten Draisinenbetriebs ergeben.

Begründet wird die Trassensicherung damit, dass eine Wiederaufnahme des Eisenbahnverkehrs aus grundsätzlichen verkehrspolitischen Überlegungen möglich bleiben soll. Die Verlagerung von Gütertransporten und die Abwicklung von Personenverkehr kann zu einer spürbaren Verminderung des LKW- und PKW-Verkehrs führen. In Einzelfällen kann auch der Bau von Rad- und Wanderwegen auf ehemaligen Schienentrassen

zur Sicherung und späteren Reaktivierung der Schienenstrecken beitragen. Die Aufnahme des beabsichtigten Draisinenbetriebs wird als temporäre Maßnahme erwähnt.

Das Dez. III 31.1 Regionalplanung des Regierungspräsidiums Darmstadt hat daher aus den vorgenannten Gründen keine Bedenken gegen die Maßnahme erhoben. Das Vorhaben widerspricht nicht dem gültigen RPS und folgt insoweit den Zielen der hessischen Landesentwicklung.

Der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 wurde am 17. Juni 2011 von der Landesregierung beschlossen und mit Bescheid vom 27. Juni 2011 genehmigt. Vom Regierungspräsidium Darmstadt wurde er am 17. Oktober 2011 bekannt gemacht (Staatsanzeiger 42/2011).

Im zurzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Bahnhof Mörlenbach“ der Gemeinde Mörlenbach ist das Flurstück als Bahnanlage gekennzeichnet und steht für eine Überplanung nicht zur Verfügung. Die Gemeinde weist hierbei insbesondere auf die Bewahrung einer Option zur Reaktivierung der Strecke hin und bezieht sich darüber hinaus auch auf die im Regionalplan Südhessen eingetragene Trassensicherung.

Mit der durch das EBA beabsichtigten Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken des Flurstück Nr. 409/24, Flur 1 in der Gemarkung Mörlenbach gemäß § 23 AEG würde die Möglichkeit der Anbindung der Überwaldbahn an das allgemeine Eisenbahnnetz entfallen, ein Eisenbahnbetrieb im Sinne der Ziele der hessischen Landesentwicklung wäre auf dem verbleibenden Streckentorso nicht mehr möglich und konterkariert das für den Kreis Bergstraße und die drei Anliegergemeinden Abtsteinach, Mörlenbach und Wald-Michelbach wichtige Ziel, langfristig die Widmung der Strecke als öffentliche Eisenbahnstrecke zu erhalten, um zu gegebener Zeit eine Wiederinbetriebnahme für den Regelverkehr oder auch Museumsbahnverkehr durchführen zu können.

Aus vorgenannten Gründen kann von Seiten des Kreises Bergstraße in keinem Falle der beantragten Freistellung des Flurstücks zugestimmt werden.

Abschließend muss die Zuständigkeit des Eisenbahnbundesamtes in Frage gestellt werden, da sich das betroffene Grundstück nicht mehr im Eigentum des Bundes befindet und somit den Bestimmungen des Hessischen Eisenbahngesetzes (§ 1 HEisenbG) unterliegt. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist in diesem Falle das Regierungspräsidium Darmstadt.

*Die Verkehrskommission hat in ihrer Sitzung am 2. Februar 2012 dem Kreisausschuss empfohlen, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zuzustimmen. Der Kreisausschuss ist dieser Empfehlung gefolgt und hat am 6. Februar 2012 oben stehenden Beschluss gefasst.*

Dem Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur wird hiervon Kenntnis gegeben.